



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 5, Jahrgang 2025, vom 04.04.2025

Inhaltsverzeichnis:		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2025 vom 27.03.2025	1



1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2025 vom 27.03.2025

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2023 (GV NRW S. 48) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 27.03.2025 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

§ 1

Freigabe der Verkaufsöffnung

- 1) Diese Verordnung gilt für die in den anliegenden Plänen dargestellten Bereichen des historischen Stadtkerns und des Gewerbegebiets der Stadt Rees. Die als Anlagen beigefügten Pläne sind Bestandteile dieser Verordnung.
- 2) Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW
 1. am Sonntag, 06.04.2025, anl. der Reeser Gewebemesse,
 2. am Sonntag, 25.05.2025, anl. des Stadtfestes,
 3. am Sonntag, 27.07.2025, anl. des Sommermarktes mit Marktkonzert,
 4. am Sonntag, 12.10.2025, anl. des Rheinfestes

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnung anlässlich der Reeser Gewerbemesse beschränkt sich räumlich ausschließlich auf das Gewerbegebiet Rees und umfasst die Max-Plank-Straße, die Rudolf-Diesel-Straße und die Empeler Straße (Anlage 1).

Die Sonntagsöffnungen anlässlich des Stadt- und des Rheinfestes sowie des Sommermarktes mit Marktkonzert werden räumlich auf den im als Anlage 2 beigefügten Plan rot markierten / schraffierten Bereich beschränkt und umfassen die folgenden Bereiche: Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Teilstück der Wasserstraße entlang Kirchplatz, Fallstraße, Kapitelstraße.

- 3) Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des § 12 Absatzes 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.03.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2025 vom 27.03.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 27.03.2025

Stadt Rees
Der Bürgermeister
i.A.:
Ludger Beltermann
Stadtverwaltungsdirektor

